

Tu'S zum Schutz unser kinder



KONZEPT DES
TUS GERRESHEIM UND GLASHÜTTE E.V.
ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION
SEXUALISIERTER GEWALT IM VEREIN

TuS Gerresheim und Glashütte e.V., Heyestr. 61, 40625 Düsseldorf

vorstand@tusgerresheim.de

www.tusgerresheim.de

Stand: April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

<i>VORWORT</i>	4
<i>DEFINITION UND BEGRIFFE</i>	5
KINDERRECHTE	5
DAS RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG	5
DAS RECHT AUF WAHRUNG DES KINDESWOHLS	5
DAS RECHT AUF LEBEN UND ENTWICKLUNG	5
DAS RECHT AUF ANHÖRUNG UND PARTIZIPATION	6
SEXUALISIERTE GEWALT	6
KINDERSCHUTZ	6
PRÄVENTION	6
INTERVENTION	6
<i>THEMATISIERUNG DES PRÄVENTIONSKONZEPTES</i>	7
<i>SENSIBILISIERUNG</i>	7
<i>FORTBILDUNG DER ÜBUNGSLEITER</i>	7
<i>ENTTABUISIERUNG</i>	7
<i>ANSPRECHPERSONEN</i>	8
AUFGABEN	8
QUALIFIZIERUNG	8
<i>MASSNAHMEN</i>	9
ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	9
EUROPÄISCHES FÜHRUNGSZEUGNIS	9
VERHALTENSKODEX	9
VERHALTENSREGELN	10
MITGLIEDER	10
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	10
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
ELTERN	10
VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN:	11
<i>VERHALTENSKODEX</i>	13
01 » VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN	13
02 » RECHTE ACHTEN	13
03 » GRENZEN RESPEKTIEREN	13
04 » SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN	13

05 » ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN	13
06 » PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN	13
07 » TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN	13
08 » AKTIV EINSCHREITEN	13
<i>VERHALTENSREGELN</i>	14
01 » KÖRPERLICHE KONTAKTE	14
02 » DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN	14
03 » UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL	15
04 » MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN	15
05 » FAHRTEN ZU SPIELEN UND TURNIEREN	15
06 » MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH	15
07 » PRIVATGESCHENKE	16
08 » GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN	16
09 » EINZELTRAININGS UND EINZELGESPRÄCHE	16
10 » TRANSPARENZ IM HANDELN	16
11 » KEINE SEXUALISIERTE SPRACHE UND DISKRIMINIERUNG	16
12 » UMGANGSFORMEN	16
<i>ANFORDERUNGEN AN TRAINER UND BETREUER</i>	17
<i>MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL</i>	18
<i>EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG</i>	21
<i>BESTÄTIGUNG</i>	22
<i>EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ</i>	23
<i>ERKLÄRUNG</i>	24
<i>ANLAGE DOKUMENTATION FÜHRUNGSZEUGNISSE</i>	25
PRÜFSHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER EINSICHTNAHME IN EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR NEBEN-/EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN	29
<i>VORSTANDSBESCHLUSS</i>	31

VORWORT

Mit diesem vereinseigenen Schutzkonzept wurde ein gemeinsames Konzept von Kinderschutz geschaffen, welches für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist. Das entwickelte Konzept gibt jedem Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu handeln, zu unterstützen und zu begleiten. Es ist Ausdruck der Werte wie Verantwortung und Achtsamkeit, auf die der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. ein besonderes Augenmerk legt.

„Die Kindheit ist ein sehr sensibler Lebensabschnitt. Erfahrungen, die in dieser Lebensphase gemacht werden, können alle weiteren Lebensphasen beeinflussen. Sie ist daher besonders schützenswert.“

Der Verein TuS Gerresheim und Glashütte e.V. soll ein sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume überlässt und bietet. Kinder sollen hier in ihrer empfindlichen Lebensphase wachsen können. Sport ist stets körperbezogen und bedarf daher auch einer gewissen emotionalen Nähe, denn nur so können Gemeinschaftsgefühl, Vertrauen und Solidarität entstehen. Körperbezogenheit und Emotionalität bergen aber auch Gefahren, vor denen es die jungen Sportler zu schützen gilt. Eine der großen Gefahren ist sexualisierte Gewalt. Der Sportverein trägt ebenfalls die Verantwortung, seine minderjährigen Mitglieder bestmöglich vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen. Wir verstehen dies als Aufgabe innerhalb unseres Vereinsmanagements. Das Konzept befasst sich intensiv mit der Präventionsarbeit, die sich vor allem auf Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konzentriert.

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies soll über die nachfolgende Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Vorstand des TuS Gerresheim und Glashütte e.V. hat daher in seiner Sitzung vom XX.XX.2021 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen.

DEFINITION UND BEGRIFFE

Kinder sind unsere Zukunft, und wir tun gut daran, für ihre Lebensfähigkeit, Bildung, ihre Absicherung und ihren persönlichen Schutz zu sorgen.

Kinderschutz bedeutet „Das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“ (Art. 1 §1 Abs. 1 BKiSchG) Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich dabei auf die Rechte des Kindes, die durch die UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden.

Um Kinderschutz ganzheitlich zu verstehen und zu begreifen ist es sinnvoll, die Kinderrechte kurz zu betrachten. Nachfolgend wird formuliert, wie der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. mit den Kinderrechten umgeht. Da sich das vorliegende Präventionskonzept primär auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche bezieht, wird der Begriff Sexualisierte Gewalt im Details erläutert. Daraus resultiert der auf sexualisierte Gewalt bezogene Begriff für Kinderschutz im Sportverein.

KINDERRECHTE

Um Kinder und Jugendliche im Sportverein stärken zu können, ist es von großer Bedeutung, die Kinderrechte kennen. Am 20. November 1989 sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention verankert worden und gelten seitdem für alle UN-Mitglieder. Das Kind gilt für die UN-Kinderrechtskonvention als Träger von Rechten, die den Schutz, die Beteiligung und die Förderung des Kindes beinhalten (Kalcher & Laueremann, 2017, S. 8).

Das Übereinkommen formuliert weltweit gültige Grundwerte im Umgang mit Kindern, und zwar über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Erstmals werden Kinder als eigenständige Persönlichkeiten angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äußern dürfen. Alle Staaten mit Ausnahme der USA haben die Konvention ratifiziert.

INHALT UND GRUNDPRINZIPIEN

Die Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die auf vier Grundprinzipien beruhen:

DAS RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG

Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

DAS RECHT AUF WAHRUNG DES KINDESWOHLS

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

DAS RECHT AUF LEBEN UND ENTWICKLUNG

Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

DAS RECHT AUF ANHÖRUNG UND PARTIZIPATION

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heißt auch, dass man sie ihrem Alter gerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezieht.

Quelle: (www.unicef.ch)

SEXUALISIERTE GEWALT

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Quelle: beauftragter-missbrauch.de

Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst verschiedene Formen von Gewalt und Machtausübung, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Das kann sexueller Missbrauch von Kindern sein oder Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Stalking, Missbrauch von Schutzbefohlenen, von widerstandsunfähigen Personen oder unter Ausnutzung eines Betreuungs- oder Beratungsverhältnisses. Auch sexuelle Berührungen und Belästigungen, anzügliche Bemerkungen oder Blicke können dazu gezählt werden. Sexualisierte Gewalt bezeichnet also jede sexuelle Handlung an oder vor einer Person, die darauf ausgerichtet ist Macht und Autorität zu missbrauchen.

KINDERSCHUTZ

Kinderschutz bedeutet im Allgemeinen und somit auch für den TuS Gerresheim und Glashütte e.V. achtsam und sensibel gegenüber sexueller Übergriffe zu sein. Dafür werden Strukturen geschaffen, die dem Verein und den darin agierenden Personen helfen, sich gemeinsam und gegenseitig dem Thema zu nähern. Ziele des Kinderschutz sind die Prävention und die Intervention.

PRÄVENTION

Die präventive Arbeit innerhalb des Vereins TuS Gerresheim und Glashütte e.V. soll im vorliegenden Konzept dargestellt und fixiert werden. Neben dem Verhaltensregeln sollen nach Möglichkeit durch Bildung und Beratung entsprechendes Wissen und Handlungskompetenzen angeeignet werden. Es wird ein/e Kinderschutzbeauftragte/r benannt. Darüber hinaus wird festgelegt, welche Qualitätsstandards für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter gelten. Dies geschieht durch die Anerkennung des Verhaltenskodex sowie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der im Verein agierenden Personen.

INTERVENTION

Kommt es zu Krisen- oder Verdachtsfällen, wird die Verdachtsäußerung umfangreich geprüft, mit externen Fachstellen zusammengearbeitet, im höchsten Interesse des jungen Menschen gehandelt, die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt sowie klar und sachlich kommuniziert.

THEMATISIERUNG DES PRÄVENTIONSKONZEPTES

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Arbeitssitzung von allen Trainern der Abteilung statt. Bei dieser Sitzung soll die Thematik Kinderschutz und das damit verbundene Präventionskonzept vom Kinderschutzbeauftragten angesprochen werden. Es soll dabei auch ein Erfahrungsaustausch stattfinden, sodass der Kinderschutzbeauftragte Input für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes hat.

SENSIBILISIERUNG

Um für sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, sind die Aufklärung, die Bildung sowie die Beratung unerlässlich. Das Thema muss eine angemessene Aufmerksamkeit im Verein TuS Gerresheim und Glashütte e.V. erhalten, damit Präventionsmaßnahmen greifen und mögliche Opfer den Mut haben, darüber zu sprechen

FORTBILDUNG DER ÜBUNGSLEITER

Im Rahmen der turnusmäßigen Lizenzverlängerungen können wir von unseren Übungsleitern die Teilnahme an mindestens einer externen Fortbildungsmaßnahme zur Thematik Kinderschutz einfordern.

ENTTABUISIERUNG

Um sexualisierte Gewalt zu enttabuisieren wurde eine Kinderschutzklausel in der Vereinssatzung aufgenommen. Der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. hat sich damit verpflichtet, die ihm anvertrauten Kinder bestmöglich zu schützen. Eltern erhalten das positive Zeichen, dass ihr Kind sorgsam behandelt wird und potentielle Täter das negative Zeichen, dass sie überführt werden könnten. Das gemeinsam erarbeitete vereinseigene Kinderschutzkonzept und die damit verbundenen Maßnahmen werden angemessen medial verbreitet (z.B. auf der Vereinswebsite, Facebook).

ANSPRECHPERSONEN

Die Ansprechpartner/ Kinderschutzbeauftragten unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Für diese sensible und wichtige Rolle eines „Botschafters“ oder einer „Botschafterin“ bringen die gewählten Ansprechpersonen ein ausgeprägtes Maß an Empathie und Einfühlungsvermögen mit. Ansprechpartner bereiten sich auf ihre Rolle vor und nehmen an Qualifizierungen teil.

Ansprechpartner/Kinderschutzbeauftragte im Verein: Frau / Herr

AUFGABEN

- Erweiterung des Wissens zum Thema
- Begleitung bei der Erstellung und möglichen Anpassung des Schutzkonzeptes
- Koordinieren der Präventionsmaßnahmen
- knüpfen von Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände und -bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen
- Mitarbeit in der öffentlichen Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Erarbeiten von Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung
- Sie fungieren als vertrauensvolle Ansprechpartner/in für alle Abteilungsmitglieder
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen an den Vorstand

QUALIFIZIERUNG

Die Vermittlung eines grundlegenden Wissens zum Thema Sexualisierte Gewalt ist für die Personen entscheidend, die mit den Kindern und Jugendlichen agieren. Das sind im TuS Gerresheim und Glashütte e.V. hauptsächlich Trainer und Übungsleiter. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzausbildungen etc.).

MASSNAHMEN

Der Vorstand des TuS Gerresheim und Glashütte e.V. ist sich seiner Verantwortung bewusst. Der Vorstand, beziehungsweise seine Vertreter, ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Alle im Verein tätigen Personen werden aufgefordert zu handeln, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des vereinseigenen Verhaltenskodex sowie der vereinseigenen Verhaltensregeln, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein TuS Gerresheim und Glashütte e.V. unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten.

Der Vorstand legt fest, welcher Personenkreis das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TuS Gerresheim und Glashütte e.V. sowie alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Die Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Kontakten.

EUROPÄISCHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Gebühr beträgt 17 Euro. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktagen dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.

VERHALTENSKODEX

Alle hauptberuflichen- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen für den TuS Gerresheim und Glashütte e.V. arbeiten, unterschreiben einen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil eines jeden neuen Übungsleitervertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich die Vereinsmitarbeiter dazu, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu gestalten. Siehe Anlage Verhaltenskodex.

VERHALTENSREGELN

Der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. hat mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seinen Jugendabteilungen spezifische Verhaltensregeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Für Turniere, Wettkämpfe, Trainings, Trainingslager oder Freizeiten sind erforderliche Regeln festgelegt worden. Diese Regeln werden auch den Eltern bekanntgegeben. Siehe Anlage Verhaltensregeln.

MITGLIEDER

Allen Mitgliedern werden die Grundsätze des TuS Gerresheim und Glashütte e.V. zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ vorgestellt bzw. übermittelt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. bezieht Informationen zu diesem Thema regelmäßig in seine Öffentlichkeitsarbeit ein. Das Ziel aller internen und externen Öffentlichkeitsarbeit ist, alle Zielgruppen – vom Vereinsmitglied bis zur breiten Öffentlichkeit – darüber in Kenntnis zu setzen, dass sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins TuS Gerresheim und Glashütte e.V. sowie des organisierten Sports in keiner Form geduldet werden.

Der TuS Gerresheim und Glashütte e.V. integriert das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verbindlich in diejenigen Ausbildungs- und Lehrkonzepte, die in seinen Zuständigkeitsbereiche fallen.

Täterinnen und Täter müssen seitens des Vereins mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Es wird keine Form der sexualisierten Gewalt im Verein TuS Gerresheim und Glashütte e.V. geduldet!

Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über das Präsidium beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Der Vorstand stellt notwendige Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen ein.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Während der turnusmäßigen Mitgliederversammlungen wird das Thema Kinderschutz offensiv im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich des Vereins wiederkehrend vorgestellt. Der Verein nutzt diese Plattform regelmäßig, um den Vorstand über die Entwicklung zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

ELTERN

Auch für die Eltern gibt es die Option, sich zum Thema Kinderschutz zu informieren (innerhalb eines Elternabends), zu bilden (in einer gesonderten Veranstaltung; nicht während des Trainingsbetriebes) oder Fragen zu stellen. Elternabende finden über das gesamte Jahr verteilt statt. Es sollten mindestens 2 Elternabende im Laufe der Saison erfolgen, die zum Trainingsgruppenwechsel im Herbst und vor dem Saisonstart im Frühjahr durchgeführt werden können.

VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN:

	Hauptberuflich Beschäftigte	Neben- und ehrenamtlich tätige Personen
Kein Einsatz einer Person, die wegen einer Straftat nach § 72a rechtskräftig verurteilt worden ist.	√	√
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit.	Alle	<p>Personen ab 14 Jahren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird, ■ die Aufgabe öffentlich finanziert ist, ■ Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden, oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, ■ nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. ■ Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen. ■ Eigenverantwortliche Prüfung bei allen weiteren Tätigkeiten, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (mithilfe eines Prüfschemas) ■ Unterzeichnung einer persönlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage S. 60), wenn es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit nicht möglich ist, rechtzeitig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.	√	√
Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren wird empfohlen.	√	√
Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer Straftat verlangt der freie Träger die unverzügliche Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.	√	√
Bei Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, ist ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung vorzulegen.	√	√

Für den Übergangszeitraum von der Beantragung bis zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten, dass zurzeit kein Verfahren anhängig ist, einzuholen. (siehe Anlagen S.60)	√	√
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis bei Deutschen mit Wohnsitz im Ausland. Einsicht in ein europäisches Führungszeugnis bei EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland. Ist dieses nicht verfügbar, hat die Person eine persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung, dass zurzeit kein Verfahren anhängig ist, zu unterschreiben.	√	√



VERHALTENSKODEX

des TuS Gerresheim und Glashütte e.V.

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

01 » VERANTWORTUNG UND ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 » RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 » GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 » SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 » ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 » PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 » TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 » AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Abteilung: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

VERHALTENSREGELN FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN

Die vorliegende Verhaltensregeln stellen einen ersten Entwurf dar, der die Möglichkeit gibt, die Verhaltensregeln zu diskutieren, neue zusätzliche Regeln zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben.

Wir, die Vereinsmitarbeiter, Trainer und Betreuer des TuS Gerresheim und Glashütte e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 » KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren jugendlichen Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der jugendliche Spieler diese nicht wünscht.

02 » DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren jugendlichen Spielern. Trainer dürfen die Duschen nur dann betreten, wenn es aus bestimmten Situationen oder Vorfällen heraus erforderlich wird. Erforderlich wird das Betreten der Duschen, wenn z.B. aus irgendeinem Grund die Sicherheit der Kinder gefährdet ist.

Tritt das Erfordernis ein, die Duschen betreten zu müssen, sollten folgende Schritte beachtet werden:

- Wenn z.B. kein schnelles Eingreifen erforderlich ist (wie z.B. bei einem medizinischen Notfall), werden die Duschen möglichst nur vom gleichen Geschlecht betreten.

Die Kinder sollten sich prinzipiell so verhalten, dass ein Betreten der Duschen durch eine Aufsichtsperson nicht notwendig wird.

Den Eltern ist der Zutritt zu den Duschen untersagt. Die Kinder sind in jeder Altersklasse des Vereins in der Lage, selbstständig zu duschen.

Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Das Verhalten beim Betreten der Umkleiden ähnelt dem des Duschens mit minderjährigen Kindern. Das Umziehen erfolgt selbstständig, sodass in der Regel ein Betreten der Umkleiden durch einen Trainer oder Betreuer nicht erforderlich wird.

Trainer sollten die Umkleiden der Sportlerinnen und Trainerinnen die Umkleiden der Sportler nicht betreten. Wann das Betreten dennoch zulässig ist, ist dem Verhalten der Trainern beim Duschen mit minderjährigen Sportlern zu entnehmen.

Das Verhalten der Sportler in den Umkleidekabinen sollte diszipliniert sein. Es sollte Ordnung gehalten und Chaos vermieden werden. Ab der Altersklasse U13 erfolgt eine Geschlechtertrennung. Umkleiden sind ausschließlich zum Umziehen gedacht, deshalb sollten andere Aktivitäten, wie z.B. mit dem Smartphone spielen, vermieden werden. Wenn Sportler mit Umziehen fertig sind, verlassen sie die Umkleidekabine und lassen sich nicht von Dingen ablenken, die den Aufenthalt in der Umkleide unnötig verlängern. Kleidung ist in die Taschen zu packen.

Eltern sollten sich im Regelfall nicht in den Umkleidekabinen aufhalten. Spätestens ab Altersklasse U10 sollten die Kinder in der Lage sein, sich selbstständig umzuziehen, sodass das Betreten der Umkleiden durch die Eltern nicht notwendig wird. In der Altersklasse U9 dürfen Eltern ihren Kindern beim Umziehen helfen, solange sich keine anderen Eltern beschweren.

Andere Vereinsmitglieder haben keinen Zutritt zu den (Fahrrad-)Kabinen der Altersklassen.

03 » UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

04 » MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren jugendlichen Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der jugendlichen Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem jugendlichen Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

Prinzipiell sollten Freizeitveranstaltungen mit der gesamten oder wenigstens dem Großteil der Trainingsgruppe stattfinden. Über die Vorhaben sind die Eltern im Voraus zu informieren. Mit den Veranstaltungen verbundene Unternehmungen (z.B. Einkaufen) finden nicht mit einem Sportler allein statt.

Trainer gelten bei selbst organisierten Veranstaltungen als Aufsichtsperson und sind deshalb weisungsberechtigt. Der Trainer wahrt seine persönlichen Grenzen und die individuellen Grenzen der Sportler. Das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Sportler und Trainer sollte angemessen sein.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind Sportler geschlechtergetrennt in Zimmern, Zelten o.Ä. unterzubringen.

Freizeitaktivitäten finden im Regelfall ohne Eltern statt. Meist liegt den Veranstaltungen eine teambildende Idee zugrunde, die durch Teilnahme der Eltern ungünstig beeinflusst wird. Elternteile können aber bei dringendem Bedarf als Helfer fungieren.

Andere Vereinsmitglieder (auch Eltern) können bei Freizeitaktivitäten eine Helferfunktion übernehmen. Die Aufsichtspflicht liegt beim Trainer. Helfer sind deswegen dem Trainer untergeordnet und werden durch ihn angeleitet.

05 » FAHRTEN ZU SPIELEN UND TURNIEREN

Der folgende Bereich umfasst nicht nur ausschließlich das Verhalten während der Fahrten zu Spielen oder Turnieren, sondern auch das Verhalten am Veranstaltungstag.

Fahrten mit dem PKW – Trainer oder Eltern fahren niemals allein mit einem fremden Kind im Auto. Es fahren immer mindestens zwei Kinder im Auto mit oder eine weitere Aufsichtsperson z.B. ein weiterer Elternteil oder ein Betreuer.

Fahrten mit dem Bus - Der Trainer setzt die Busregeln durch (Busregeln siehe Verhalten der Sportler). Er erklärt den mitfahrenden Sportlern vor Abfahrt, wie er sich das Verhalten im Bus vorstellt. Der Fahrer (Trainer oder Helfer) fährt entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Trainer darf das Kind bei Sieg (aus Freude) oder Niederlage (zum Trost) umarmen, wenn diese Geste die persönlichen Grenzen des Kindes nicht überschreitet.

Eltern fahren im Regelfall nicht im Bus mit. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Elternmehrheit.

Die Kinder sollten nachfolgende Regeln einhalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einhaltung der Umgangsformen
- Einhaltung der Anschnallpflicht
- Jeder bleibt auf seinem Platz.
- Die Kinder verhalten sich ruhig.

Eltern mischen sich nicht in den Sportbetrieb ein.

Sportler, die im Bus keinen Platz mehr fanden, fahren nur dann bei Eltern anderer Kinder im Auto mit, wenn alle Beteiligten (Eltern 1, Eltern 2 und Sportler) damit einverstanden sind.

06 » MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

07 » PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

08 » GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

09 » EINZELTRAININGS UND EINZELGESPRÄCHE

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

Wenn ein Trainer oder ein anderer Erwachsener mit einem Kind allein sprechen möchte, tut er das nach Möglichkeit in Sichtweite anderer Personen. Dazu gehen Trainer und Sportler nicht allein in einen abgeschlossenen Raum, wie beispielsweise eine Umkleidekabine. Einzelgespräche werden bei geöffneten Türen durchgeführt und in jedem Fall dokumentiert. Trainer und Sportler müssen nicht in Hörweite der anderen Personen bleiben.

10 » TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

11 » KEINE SEXUALISIERTE SPRACHE UND DISKRIMINIERUNG

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen. Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.

12 » UMGANGSFORMEN

(siehe auch Banner-Kodex auf dem Vereins-Sportgelände)

Die wichtigsten Punkte für den Umgang miteinander, die für alle beteiligten Personen gelten, sind:

- **RESPEKT** gegenüber allen am Sportbetrieb beteiligten Personen zeigen
- **TOLERANZ UND AKZEPTANZ** anderen gegenüber (z.B. Schwächen und Stärken eines Sportlers akzeptieren)
- **HÖFLICHKEIT** die Worte „Bitte“ und „Danke“ verwenden und alle am Sportbetrieb beteiligten Personen grüßen
- **GEEIGNETE WORTWAHL** keine Schimpfwörter verwenden und Jugendsprache („Hofpausenslang“) bei ihrer Kommunikation nicht im Vordergrund stellen
- **GEWALTFREIHEIT** Konflikte gewaltfrei lösen (nicht prügeln, nicht schreien) und keine Gewalt vorleben
- **GRENZEN** anderer respektieren

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Abteilung: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

ANFORDERUNGEN AN TRAINER UND BETREUER

Bereits im Vorfeld, bei der Auswahl, der im Verein Tätigen, kann das Risiko minimiert werden, potentiellen Tätern den Zugang zu Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Außerdem wird durch die geeignete Qualifizierung der Mitarbeiter die gesamtheitliche Entwicklung (physisch/gesundheitlich, psychisch, sozial usw.) bestmöglich gefördert.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterzeichnen den Verhaltenskodex. Sie bekennen sich dadurch, sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen, altersgerecht zu erziehen und zu trainieren, die Selbstbestimmung der Sportler zu achten, auf Doping und Medikamentenmissbrauch zu verzichten, Gewalt zu vermeiden und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von allen Vorstandsmitgliedern, sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, wie Abteilungsfunktionären und Übungsleitern, vorgelegt werden. Mithilfe dieses Instruments kann ausgeschlossen werden, dass ein bereits straffällig gewesener Täter im Verein agiert. Das Führungszeugnis garantiert nicht die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes und ist deswegen nur ein kleiner Teil des Präventionskonzeptes. Vorstandsmitglieder sollten das erweiterte Führungszeugnis alle 5 Jahre nachweisen; haupt- und ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Sportlerinnen und Sportlern stehen, sollten den Nachweis alle 3 Jahre erbringen.

In einem persönlichen Gespräch kann außerdem festgestellt werden, wie die Haltung des neuen Trainers/Übungsleiters oder des neuen Vorstands- bzw. Abteilungsmitgliedes gegenüber dem Verhaltenskodex und der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich ist. Ein potentieller Mitarbeiter sollte abgelehnt werden, wenn er für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht geeignet erscheint, den Verhaltenskodex nicht unterschreibt oder die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verweigert.

Die Mindestanforderung für die Tätigkeit als Trainer ist der Erwerb des Übungsleiterscheines. Dieser kann auch nach Beginn der Trainertätigkeit – zum nächstmöglichen Termin – erworben werden. Zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sind Grundkenntnisse in der Führung einer Übungseinheit grundlegend. Wer Leistungsgruppen (U11, U13, U15, U17 und U19) trainiert, sollte im Besitz eines Trainerscheines (mind. C) sein. Auch dieser kann zum nächstmöglichen Termin erworben werden.

Wer Kinder und Jugendliche mit einem Fahrzeug transportiert, muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis ist aber nicht zwingend für die Arbeit mit den Sportlern erforderlich.

Alle Personen, die (temporär oder dauerhaft) Verantwortung für eine Trainingsgruppe übernehmen, müssen aus versicherungstechnischer Sicht Mitglied im Verein sein.

MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL

Die nachfolgenden Hinweise sollen im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DES ANSPRECHPARTNERS (ANLAUFSTELLE)

ERSTKONTAKT Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

EIGENE KONFLIKTLÖSUNG Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

EXTERNE STELLEN EINSCHALTEN Bei einem ernststen Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

OPFERSCHUTZ Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

BESCHLEUNIGUNG In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

VERTRAULICHKEIT Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die

Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTS-ERMITTLUNGEN

IN FÄLLEN EINFACHER (Z.B. VERBALER) GRENZVERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAFTAT » Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

05 – SOFORTMASSNAHMEN

IN FÄLLEN EINFACHER, Z.B. VERBALER GRENZVERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAFTAT In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine

Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

IN FÄLLEN EINFACHER, Z.B. VERBALER GRENZVERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAFTAT Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt

werden. Die Beziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei

jedlichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIEN-VERTRETEREN UND ÖFFENTLICHKEITS-ARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.

Anlage Einwilligungserklärung

Name, Anschrift der einwilligenden Person

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ich willige ein, dass der TuS Gerresheim und Glashütte e.V.

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin, speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage Antrag Führungszeugnis

TuS Gerresheim und Glashütte. E.V.

Heyestraße 61

40625v Düsseldorf

BESTÄTIGUNG

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterter Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII sicherzustellen hat, dass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die einschlägig vorbestraft ist, was durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen ist.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel der Einrichtung/des Trägers

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Für den Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift der/des ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters

ERKLÄRUNG

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Vorname/Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

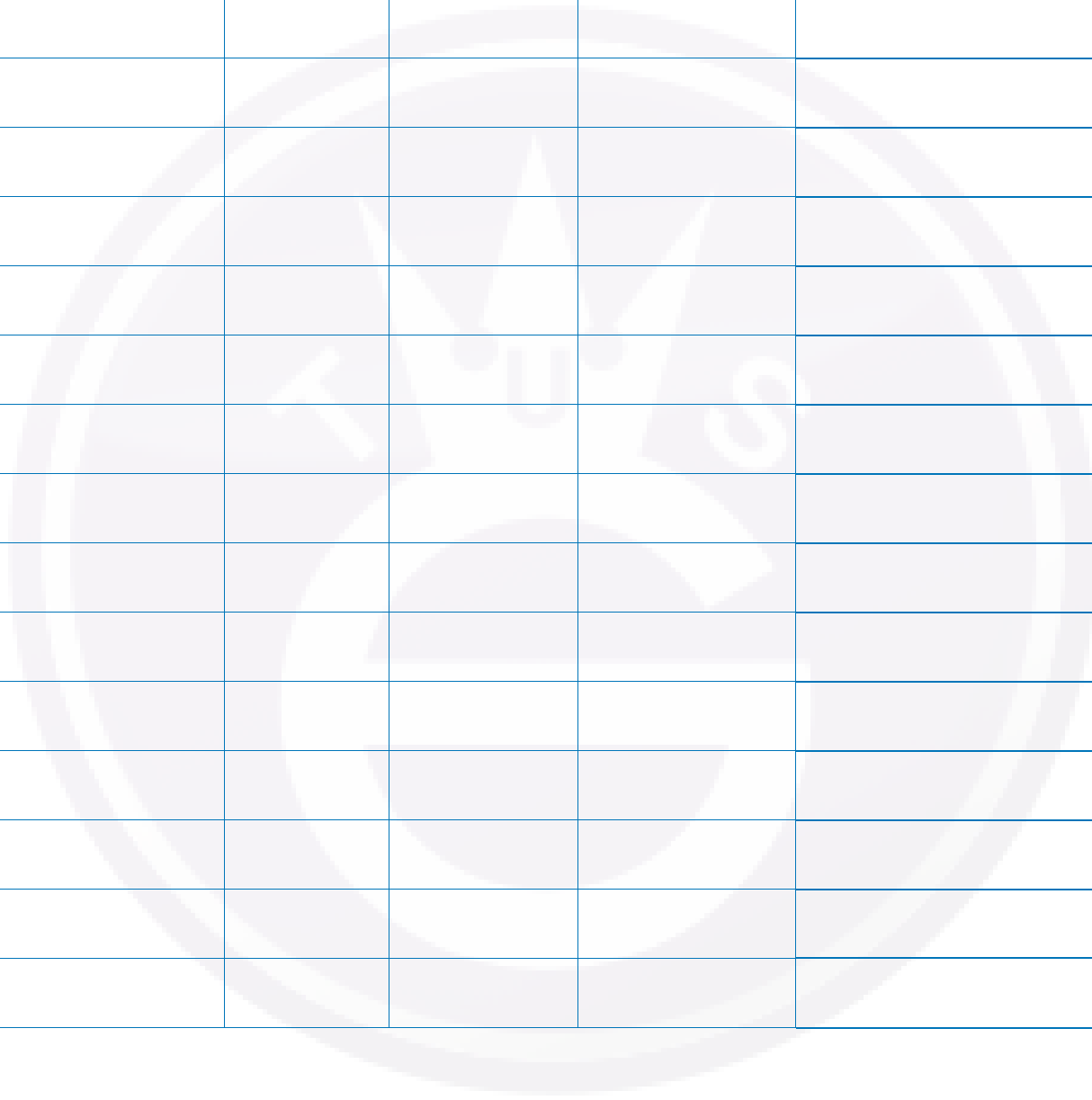
Ich verpflichte mich hiermit, den. TuS Gerresheim und Glashütte e.V. sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

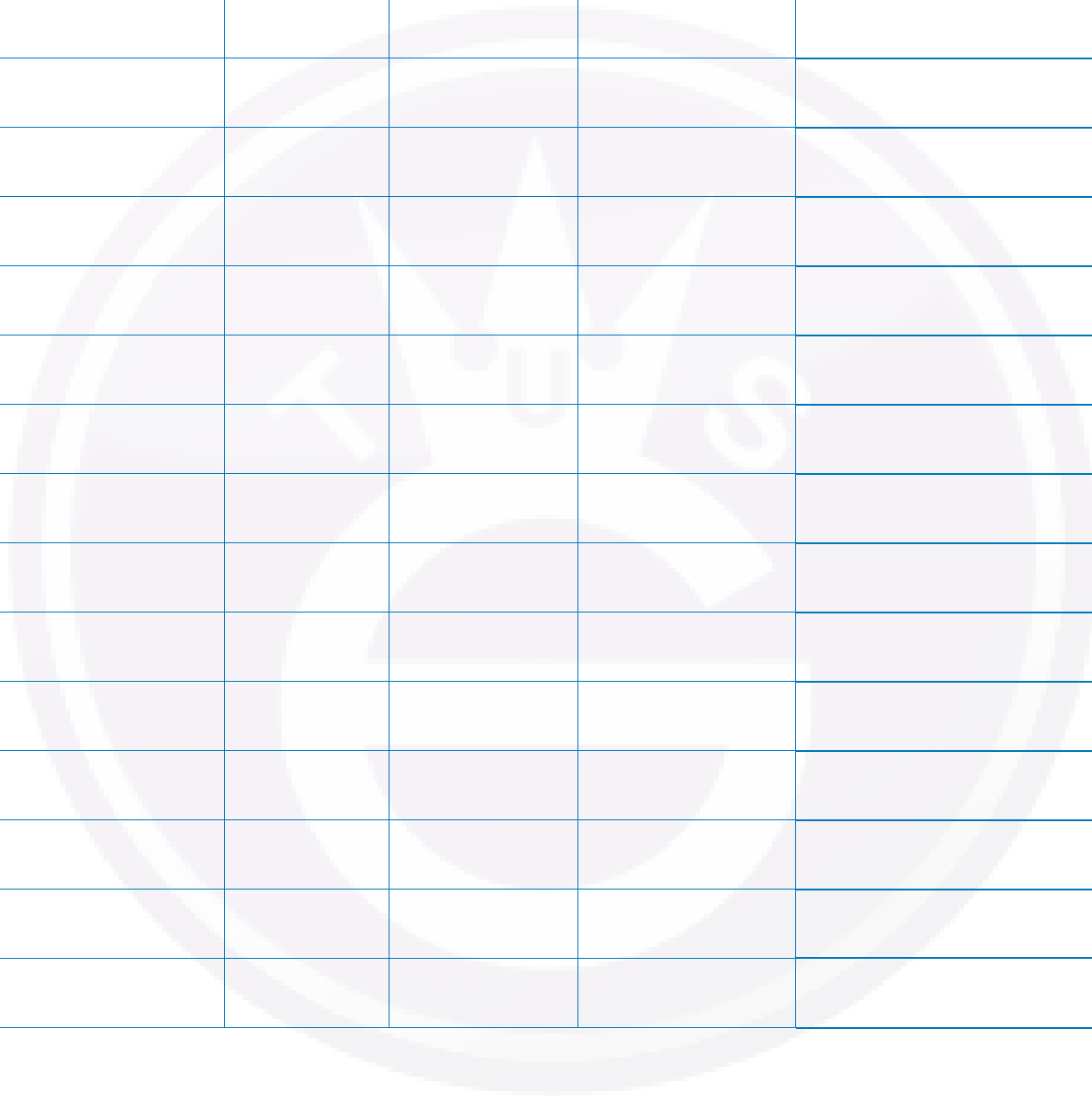
Ort, Datum und Unterschrift

ANLAGE DOKUMENTATION FÜHRUNGSZEUGNISSE

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Einverständnis-erklärung zur Dokumentation liegt vor	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Vereinsvertreters (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person





Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die/der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre/seine Mitarbeit beendet ist. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Anlage Prüfschema

PRÜFSHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER EINSICHTNAHME IN EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR NEBEN- /EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

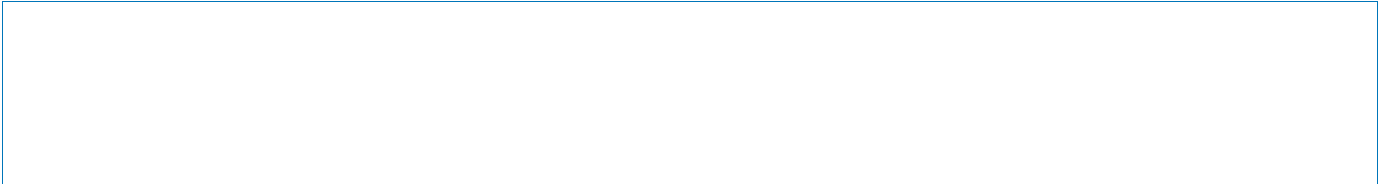
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Begründung:



VORSTANDSBESCHLUSS

des TuS Gerresheim und Glashütte e.V.

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Vorstand des TuS Gerresheim und Glashütte e.V. auf seiner Vorstandssitzung am _____

das Folgende

PRÄVENTIONSKONZEPT KINDERSCHUTZ IM VEREIN

- Der Vorstand benennt als Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz das Vorstandsmitglied

- Der Vorstand ernennt _____ als Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:
 - Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
 - Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
 - Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

- Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
- Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit dem _____

(Name des LV) für alle Trainer und Betreuer des Vereins eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

Die Trainer und Betreuer sollen bei dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen entwickeln und sich auf diese verpflichten. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

- Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen.

Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse hat bis spätestens

zum _____ zu erfolgen.

Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.

- Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, ein Vereinskonzert zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte zu entwickeln. Über den Konzeptvorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
- Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles Interventionsleitlinien im Krisenfall zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen.
- Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren. Auf den Hauptversammlungen wird er hierzu berichten.
- Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartner beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, Kontakt aufzunehmen, z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt etc.

Ort, Datum

Der Vorstand

